

Magisterprüfungsordnung

Fachspezifischer Teil Psychologie (Nebenfach)

Anlage 15

(Anlage 12 der Magisterprüfungsordnung vom 04.11.1985 - 1063-245 03-1 - ,
Bek. v. 21.08.1986 - 1062-243 33 -, Nds. MBl. Nr. 34/1986 S. 878,
geändert durch Bek. v. 28.09.1994 - 1071-243 33 -, Nds. MBl. Nr. 37/1994 S. 1365)

I. Studien- und Prüfungsgebiete

1. Studien- und Prüfungsgebiete im Grundstudium sind:
 - 1.1 Allgemeine Psychologie I
 - 1.2 Allgemeine Psychologie II
 - 1.3 Sozialpsychologie
 - 1.4 Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung
 - 1.5 Entwicklungspsychologie
 - 1.6 Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten
 - 1.7 Methodenlehre der Psychologie.
2. Studien- und Prüfungsgebiete im Hauptstudium sind:
 - 2.1 Arbeits- und Betriebspsychologie
 - 2.2 Mensch-Umwelt-Beziehungen
 - 2.3 Kognitive Prozesse
 - 2.4 Emotion und Kommunikation

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat, Klausur oder experimentelle Arbeit) nach Wahl der Studentin/des Studenten aus zwei der Studien- und Prüfungsgebiete gemäß Abschn. I Nrn. 1.1 bis 1.6, die nicht Gegenstand der Magisterzwischenprüfung sind.
2. Ein Leistungsnachweis (Hausarbeit, Referat oder Klausur) aus dem Studiengebiet Methodenlehre der Psychologie einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen Grundlagen, gemäß Abschn. I Nr. 1.7.

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über sachliche und methodische Grundkenntnisse zu einem der Studien- und Prüfungsgebiete gemäß Abschn. I Nrn. 1.1 bis 1.6 nach Wahl der Studentin/des Studenten.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat, Klausur oder experimentelle Arbeit) nach Wahl der Studentin/des Studenten aus einem Studien- und Prüfungsgebiet gemäß Abschn. I Nrn. 2.1 bis 2.4 sowie dem für die mündliche Magisterprüfung (§ 10 Abs. 4) gewählten Studien- und Prüfungsgebiet gemäß Abschn. I Nrn. 2.1 bis 2.4.

V. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

Eine mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 4) über vertiefte Kenntnisse in einem Studien- und Prüfungsgebiet gemäß Abschn. I Nrn. 2.1 bis 2.4 nach Wahl der Studentin/des Studenten.